

Bebauungsplan Post; 2. Lesung

- **Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060, 2. Lesung**
- **Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241, 2. Lesung**
- **Erwerb von öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Post**
- **Baukredit Umgebungsgestaltung oberer Postplatz**
- **Projektierungskredit Neugestaltung unterer Postplatz**
- **Abschreibung der Vorstösse betreffend Parkhaus am Postplatz und Gestaltung des Postplatzes**

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 18. September 2007

Das Wichtigste im Überblick

Der Grosse Gemeinderat hat dem Bebauungsplan Post (GGR-Vorlage 1932) mit zugehöriger Zonenplanänderung am 3. Juli 2007 in 1. Lesung zugestimmt. Ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen wurde der Vorvertrag zum Kauf von öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Post, die damit einhergehende Aufhebung der oberirdischen Parkplätze auf dem Postplatz sowie dessen Umgestaltung.

Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Gemeinderats in 1. Lesung beantragt nun der Stadtrat, die Höhe des Hochhauses um 0.8 m zu reduzieren, damit die verlangte ungehinderte Seesicht vom Aussichtspunkt Guggi her erhalten bleibt.

Der Bebauungsplan und die Zonenplanänderung lagen in der Zeit vom 20. Juli bis zum 20. August 2007 öffentlich auf. Während der Auflage ging fristgerecht eine Einwendung ein. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Einwendung abzulehnen und den Bebauungsplan festzusetzen.

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, einen Kaufvertrag für den Erwerb von 100 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Postplatz abzuschliessen. Dies führt zu einer Verpflichtung von rund CHF 9 Mio. Der genaue Kaufpreis wird aufgrund der offenen Abrechnung ermittelt.

Ebenfalls Bestandteil der Vorlage ist die Bewilligung des Baukredits von CHF 1'945'000.-- zur Umgestaltung des oberen Postplatzes sowie des Projektierungskredits von CHF 93'000.-- für die Umgestaltung des unteren Postplatzes.

Der Erwerb der Parkplätze und insbesondere die Umgestaltung des oberen Postplatzes sind Bestandteile des Gesamtkonzepts Postplatz und müssen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplans durch den Regierungsrat vorliegen.

Mit dieser Vorlage können mehre Vorstösse abgeschrieben werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zum Bebauungsplan Post, die damit zusammenhängende Zonenplanänderung sowie die Ermächtigung an den Stadtrat einen Kaufvertrag für den Erwerb von 100 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Postplatz abzuschliessen. Weiter unterbreiten wir Ihnen den Baukredit für die Umgebungsgestaltung des oberen Postplatzes und den Projektierungskredit für die Neugestaltung des unteren Postplatz. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Behandlung der Einwendung**
- 3. Klärung offener Fragen aus 1. Lesung des Grossen Gemeinderats**
- 4. Kauf von 100 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Post**
- 5. Baukredit für die Umgebungsgestaltung des oberen Postplatzes**
- 6. Projektierungskredit für die Umgebungsgestaltung des unteren Postplatzes**
- 7. Abschreibung der Vorstösse betreffend Parkhaus am Postplatz und Gestaltung des Postplatzes**
- 8. Antrag**

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 3. Juli 2007 in 1. Lesung den Bebauungsplan Post und die Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241, verabschiedet sowie die Anpassung Post des Teilrichtplans Siedlung und Verkehr, Plan Nr. 7242, zur Kenntnis genommen (Vorlage 1932).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Juli bis zum 20. August 2007 und wurde im Amtsblatt des Kantons Zug am 20. und 27. Juli 2007 publiziert. Während der Auflagezeit ging fristgerecht eine Einwendung ein.

2. Behandlung der Einwendung

2.1 Einwendung der WIAG-Immobilien AG

Die WIAG-Immobilien AG, Gubelstrasse 19, 6300 Zug, hat mit Brief vom 18. August 2007 eine Einwendung eingereicht. Es wird beantragt, dass die Südfassade des dreigeschossigen Baufelds B auf die Fassadenflucht des Hauptpostgebäudes zurückgenommen werden solle.

Begründet wird der Antrag mit der wichtigen Sicht vom Postplatz zum Guggi und zur Stadtbahnhaltestelle, welche ungehindert freigehalten werden solle. Durch den Bau gehe der nötige Freiraum zwischen Kernzone und Altstadtzone verloren, der Neubau bedränge gar die Altstadtgebäude in der Schanz. Für die Altstadt würden so nur Nachteile entstehen.

2.2 Stellungnahme des Stadtrats

Der Bebauungsplan Post ist das Ergebnis einer gründlichen Planungsarbeit, bei der zwischen den Neubaumöglichkeiten in der Umgebung des Hauptpostgebäudes und den Interessen der Denkmalpflege und des Ortsbild- bzw. Altstadtschutzes eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die mit dem Bebauungsplan Post vorgesehenen Bauten ergänzen das geschützte Hauptpostgebäude, ohne es zu konkurrenzieren, und bilden einen städtebaulich gelungenen Übergang von der Altstadt zur nördlich angrenzenden Bebauung entlang der Poststrasse.

In erster Linie schliesst das markante Hauptpostgebäude den Postplatz gegen Osten und damit zum Guggi bzw. zur Stadtbahnhaltestelle hin ab. Das Baufeld B ordnet sich mit seinen maximal drei Geschossen von der Höhe her der Hauptpost wie auch den Gebäuden in der Schanz unter. Seine Südfassade bildet die räumliche Fortsetzung der gassenartigen Schanz. Die Altstadtgebäude gegen den oberen Postplatz sind geprägt durch lose, die jeweiligen Freiräume fassende und zueinander versetzte Fassaden. Die Fassaden der Neubauten beziehen sich bewusst nicht auf die Geometrie des Hauptpostgebäudes, sondern auf die Konturen des Grundstücks. Das Zurücknehmen der Südfassade des Baufelds B auf die Flucht der Hauptpost würde eine völlig atypische Südfront zweier Gebäude entstehen lassen. Zudem würde ein undefinierter, nicht verständlicher und vernachlässigter Raum entstehen. Mit dieser Restfläche würde die bereits heute unbefriedigende Hinterhofsituation mit Provisorien, Containern und Parkplätzen nicht aufgewertet. Der etwas stärker als heute verdeckte Zugang zur Stadtbahnhaltestelle kann durch die Schaffung eines neuen und direkteren Stadtbahnzugangs auf der Nordseite des Postgebäudes mehr als kompensiert werden.

Aus städtebaulicher Sicht ist das Zurückweichen der Südfassade des Baufelds B nicht vertretbar, im Gegenteil, um die erwünschte Wirkung eines eigentlichen Bindeglieds zur Altstadt zu haben, müsste gar eher diese Fassadenflucht vorgegeben werden.

Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Gemeinderat, die Einwendung der WIAG-Immobilien AG abzuweisen.

3. Klärung offener Fragen aus 1. Lesung des Grossen Gemeinderats

3.1 Erhaltung der Seesicht vom Aussichtspunkt Guggi

In 1. Lesung wurde vom Grossen Gemeinderat beschlossen, dass die Horizontlinie Regierungsgebäude-See-Kantonalbank von der Aussicht Guggi durch das neue Gebäude nicht überschritten werden darf.

Zur Überprüfung hat das kantonale Vermessungsamt ein Querprofil des Aussichtschutzes vom Guggi aus erstellt. Vom auch im Entwurf der Bauordnung festgelegten Aussichtspunkt Guggi aus wurde die Sichtlinie zur Dachoberkante der Kantonalbank auf 437.55 m ü.M. gebildet (obere Linie in der folgenden Abbildung, die untere, gestrichelte Linie zeigt die - hypothetische - Sichtverbindung zum Seeufer durch das Gebäude der Kantonalbank hindurch).

Im Plan und im Schemaschnitt ist für den neugeschossigen Teil des Baufelds A die OK fertig Dach mit 448.0 m ü.M. anzugeben.

In der Planlegende ist zu ergänzen: *Beim neugeschossigen Teil des Baufelds A sind keine Dachaufbauten zulässig.*

Die Bestimmungen sind wie folgt anzupassen (*Änderungen kursiv*):

- „2. Nutzung / Ausnutzungsmass: Im Erdgeschoss aller Bauten *ausser beim neugeschossigen Teil des Baufelds A* sind attraktive, publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen. ...“
- „3. Geschosshöhen: Unter Einhaltung der maximalen Gebäudehöhen sind die Geschosshöhen frei einteilbar. Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen mindestens eine lichte Höhe von 2.4 m aufweisen, *die Erdgeschosse mindestens eine lichte Höhe von 4.0 m. Das Erdgeschoss beim neugeschossigen Teil des Baufelds A muss mindestens eine lichte Höhe von 3.0 m aufweisen.*“
- „4. Gestaltung der Bauten: ... Die Flachdächer sind zu begrünen. Sie können für Bewohner und Beschäftigte als Aufenthalts- und Spielbereiche ausgestaltet werden. *Beim neugeschossigen Teil des Baufelds A sind keine Dachaufbauten und entsprechend auch keine Nutzung durch Bewohner und Beschäftigte zulässig.*“

3.2 Bestimmung „7. Parkierung“

Die Bestimmung zum Thema Parkierung wurde an die Beschlüsse des Grossen Gemeinderats angepasst: Maximal 100 Parkplätze sind öffentlich. Weiter wurde die Formulierung der Bestimmung „7. Parkierung“ redaktionell wie folgt überarbeitet: „Das Parkhaus weist maximal vier Geschosse mit maximal 220 Parkplätzen auf. Davon sind maximal 100 Parkplätze öffentlich und während 24 Std. zugänglich. Maximal zwei Parkgeschosse sind für private Nutzungen reserviert. Die genaue Aufteilung erfolgt im Rahmen der Projektierung/Baubewilligung.

Die Erstellung der öffentlichen Parkplätze im Parkhaus bedingt die Aufhebung von mindestens 60 öffentlichen oberirdischen Parkplätzen auf dem oberen und unteren Postplatz sowie im Bereich von maximal 300 m Abstand zum Bebauungsplan. Die Aufhebung erfolgt zum Zeitpunkt der Eröffnung des Parkhauses.

Oberirdisch sind innerhalb des Perimeters nur maximal vier Privat-Parkplätze entlang der nördlichen Grenze von GS 897 (zwischen den Gebäuden Poststrasse 4 und 6.) zulässig. Es werden sechs Kurzzeitparkplätze für die Post im Bereich des oberen Postplatzes/Schanz zur Verfügung gestellt. Die genaue Lage wird im Rahmen des Gestaltungs- und Betriebskonzepts Postplatz Zug festgehalten.“

3.3 Aufstockung Gebäude B

In 1. Lesung wurde vom Grossen Gemeinderat vorgeschlagen, das Gebäude B um ein Geschoss auf vier Geschosse aufzustocken. Dies wurde als Anregung entgegengenommen und vom Baudepartement geprüft. Diese Prüfung zeigt, dass das Gebäude B mit vier Geschossen nicht mit den Anliegen des Ortsbildschutzes sowie des Umgebungsschutzes des denkmalgeschützten Hauptpostgebäudes verträglich ist. Das Postgebäude soll „freigespielt“ werden, und deshalb soll das Gebäude B als „Nebengebäude“ der Hauptpost untergeordnet sein. Die drei Geschosse ermöglichen eine

gute bauliche Einpassung, mit vier Geschossen würden die genannten Ziele nicht erreicht. In ähnlichem Sinne hat sich zudem bereits im Rahmen der Vorprüfung die kantonale Baudirektion geäußert. Hinzu kommt, dass eine weitere Erhöhung der Gesamtausnützung im Perimeter des Bebauungsplans Post nicht mehr verträglich wäre. Der Bebauungsplan soll also in diesem Punkt belassen werden.

4. Kauf von 100 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Post

Mit Datum vom 8. Mai 2007 hat der Stadtrat mit den Eigentümern der zu überbauenden Parzelle GS 897 (Rita Andermatt) und GS 1026 (Post) einen öffentlich beurkundeten Vorvertrag zum Erwerb von Autoeinstellplätzen in der Tiefgarage Postplatz abgeschlossen. Der GGR hat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2007 beschlossen, dass zwei Geschosse mit insgesamt maximal 100 Parkplätzen gekauft werden sollen.

Gemäss Ziff. III. 13 Vorvertrag ist der Hauptkaufvertrag innert sechs Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplans GS 857 / 1026, der notwendigen Zonenplananpassung und des Kredits für den Erwerb der Parkplätze abzuschliessen. Es wurde vorgesehen, dass zusammen mit dem vorliegenden Kreditantrag dem Gemeinderat auch der abzuschliessende Hauptkaufvertrag unterbreitet wird (Ziff. III. 12 Vorvertrag). Es hat sich gezeigt, dass der Hauptkaufvertrag im heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, weil die für die Tiefgarage erforderliche Parzelle noch nicht ab den Stammgrundstücken abparzelliert ist. Zudem muss vor Vertragsabschluss die Tiefgarage in Miteigentum aufgeteilt werden. Dies setzt voraus, dass die Anzahl Parkplätze insgesamt (städtische und private Parkplätze) bestimmt sein muss, weil die Anzahl Miteigentumsanteile durch die Anzahl Parkplätze definiert wird.

Die Bedingungen, zu welchen der Hauptkaufvertrag abgeschlossen wird, sind im allseits unterzeichneten öffentlich beurkundeten Vorvertrag jedoch so genau definiert, dass der Inhalt des Hauptkaufvertrags schon heute im Detail bekannt ist. Mit dem vorliegenden Beschluss ermächtigt der GGR den Stadtrat, den Hauptkaufvertrag für den Erwerb von maximal 100 Autoeinstellplätzen auf zwei Geschossen im neu zu realisierenden Parkhaus Postplatz käuflich zu erwerben und dafür einen Kaufvertrag gemäss den Bestimmungen und Bedingungen des Vorvertrags vom 8. Mai 2007 abzuschliessen. Der GGR nimmt in diesem Sinne Kenntnis vom Vorvertrag vom 8. Mai 2007 und genehmigt diesen. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit einen entsprechenden Hauptkaufvertrag abschliessen. Der Kaufpreis pro Parkplatz liegt beim viergeschossigen Parkhaus gemäss der dem Vorvertrag zu Grunde liegenden Kalkulation bei rund CHF 90'000.--; bei 100 Parkplätzen total rund CHF 9 Mio.

Der grundbuchliche Vollzug des Hauptkaufvertrags (Übergang des Eigentums an die Einwohnergemeinde) erfolgt erst dann, wenn das Bauvorhaben realisiert wird (Vorvertrag Ziff. II. 14.1 bis 14.3).

5. Baukredit Umgebungsgestaltung oberer Postplatz

Gestützt auf das anlässlich der 1. Lesung vorgestellte Gestaltungs- und Betriebskonzept vom 18. April 2007 (GRR- Vorlage Nr. 1932, Beilage 6) wurde das Vorprojekt für

die Neugestaltung des oberen Postplatzes erarbeitet. Die vertiefte Bearbeitung des Gestaltungskonzepts und die Kostenermittlung zeigt, dass die Verwendung der Intarsien auf dem Platz vor der Post zu beschränken ist (vgl. Beilage 3, Situation). Der ebene, leicht gegen den See fallende Platz, ohne Absätze, Stufen und Randsteine stellt erhöhte Anforderungen an die Entwässerung. Sie muss mittels Entwässerungsrinnen bewerkstelligt werden. Die Intarsien sind grössere, quer über den Platz verlaufende Flächen, die sich entlang einer geschwungenen Höhenkurve, von der Nachbarfläche abgrenzen. Die Farbe der Intarsien (gefärbter Asphalt) symbolisiert die Geologie der Gesteine unter dem Postplatz. Die Randeinfassung der Intarsien, die auch eine Material- und Farbgränze bildet, ist ein Stahlband oder eine Entwässerungsrinne. Diese schmale Rinne aus Edelstahl (ähnlich wie auf dem Bahnhofvorplatz) sammelt das Oberflächenwasser und verläuft ebenfalls geschwungen quer durch den Platz. Die übrigen Oberflächen sind aus normalem Asphalt, gleich wie die Gehwege entlang der Bahnhofstrasse und der Neugasse. Dies gilt auch für die Flächen zwischen den Neubauten und dem Postgebäude. Die Möblierung des Postplatzes lehnt sich an diejenige an der Bahnhofstrasse an. Die neuen Bäume werden in Baumgruben mit Gussabdeckung gesetzt.

Die Kosten der Gestaltung der städtischen Flächen wurden aufgrund der Richtofferten ermittelt. Eine Submission der Bauarbeiten für die Gestaltung des oberen Postplatzes soll erst mit Baubeginn des Parkhauses Post erfolgen.

Der Baukredit beinhaltet eine Teuerungsklausel. Für die einzelnen Positionen wird mit folgenden Kosten in CHF inkl. MWST gerechnet.

Tiefbau/Beläge	CHF	780'000.--
Entwässerung	CHF	580'000.--
Möblierung, Bepflanzung, Markierung	CHF	225'000.--
Nebenkosten, Materialuntersuchungen, etc.	CHF	70'000.--
Honorare	CHF	195'000.--
Unvorhergesehenes	<u>CHF</u>	<u>95'000.--</u>
Total Baukredit Umgestaltung oberer Postplatz	CHF	1'945'000.--
davon MWST ca.		CHF 136'000.--

Im Finanzplan 2007 bis 2012 sind in der Investitionsplanung unter Baudepartement/Anlagen, Plätze Kto. 4500/50100, Objekt Nr. 755, Postplatz: Neugestaltung CHF 1'000'000.-- budgetiert. Die Ausarbeitung des Vorprojekts und die Richtofferten haben aufgezeigt, dass die Umgestaltung wesentlich teurer ist, als ursprünglich angenommen wurde. Die Begründung liegt vor allem in den wesentlich höheren Kosten für die Beläge und die Entwässerungen, als ursprünglich geschätzt wurde.

Seit anfangs Juli 2007 läuft der Versuch mit einem neuen Verkehrsregime auf dem Postplatz. Die neue Verkehrsführung wurde von den kantonalen Stellen positiv beurteilt. Die Schlussauswertung liegt Ende September 2007 vor. Der geplanten Umgestaltung des oberen Postplatzes steht somit nichts im Wege. Der Stadtrat wird die Auswertung des Versuchsbetriebs der BPK und dem GGR im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Vorlage erläutern.

6. Projektierungskredit unterer Postplatz

Der Grosse Gemeinderat hat in 1. Lesung beschlossen, auch die Parkplätze des unteren Postplatzes unmittelbar nach der Eröffnung des Parkhauses Post in dieses zu verlegen und den unteren Postplatz umzugestalten. Die Grundlage für die Umgestaltung ist ebenfalls das vorgängig erwähnte Gestaltungs- und Betriebskonzept vom 18. April 2007. Für die Erarbeitung des Vorprojekts (ohne Ersatz Buswarteunterstand und Kiosk) ist mit folgenden Kosten zu rechnen (Kostenschätzung):

Honorare	CHF	86'000.--
Nebenkosten	<u>CHF</u>	<u>7'000.--</u>
Total Projektierungskosten	CHF	93'000.--

davon MWST ca. CHF 7'000.--

7. Abschreibung der Vorstösse bezüglich Parkhaus am Postplatz und Gestaltung des Postplatzes

Im Zusammenhang mit der Gestaltung des Postplatzes und dem Parkhaus am Postplatz sind folgende parlamentarische Vorstösse hängig (chronologische Aufzählung):

- Motion Peter Kamm betreffend „Post-Platz“ vom 8. November 1994
- Motion der FDP-Fraktion betreffend Neugestaltung des Postplatzes inklusive Erweiterung des unterirdischen Parkplatzangebots vom 26. April 2002
- Motion der Fraktionen Alternative, SP und CSP betreffend Neugestaltung Postplatz mit neuer Verkehrsführung vom 1. März 2005
- Motion der Fraktionen Alternative, SP und CSP betreffend Projektstopp Parkhaus Postplatz vom 1. März 2005
- Motion der SVP-Fraktion betreffend Neugestaltung Postplatz: Parkhaus und Neugestaltung Postplatz, Änderung des Verkehrsregime Innenstadt vom 1. März 2005
- Postulat der CVP-Fraktion betreffend weitere Projektierung des Parkhauses Postplatz vom 24. März 2005
- Motion der Fraktionen FDP, SVP und CVP betreffend Neugestaltung Postplatz und Parkhaus vom 15. Juni 2005

Diese Vorstösse haben alle die Um- und Neugestaltung des Postplatzes bzw. den Bau eines Parkhauses am Postplatz oder die Änderung des Verkehrsregimes zum Gegenstand. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans, der Genehmigung des Kaufvertrags, der Bewilligung des Baukredits für den oberen Postplatz und des Projektierungskredits für den unteren Postplatz sind die Anliegen dieser Vorstösse erfüllt. Die Vorstösse sind deshalb als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

In den Vorstössen wurde verschiedentlich auf die Einführung eines Parkleitsystems hingewiesen. Zurzeit laufen unabhängig von der Projektierung des Parkhauses Post Arbeiten am Vorprojekt des Parkleitsystems. Ergebnisse sollen Ende Jahr 2007 vorliegen. Bezüglich des Parkhauses Post zeigen die bisherigen Abklärungen, dass seine Auffindbarkeit für die Ortsunkundigen ohne Parkleitsystem kaum zu bewerkstelligen ist.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Einwendung der WIAG-Immobilien AG zur Kenntnis zu nehmen und abzuweisen,
- den Antrag des Stadtrats zur Anpassung des Bebauungsplans gutzuheissen,
- den Bebauungsplan Post und die Zonenplanänderung Post zum Beschluss zu erheben,
- den Stadtrat zu ermächtigen, einen Kaufvertrag für den Erwerb von 100 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Postplatz abzuschliessen,
- den Baukredit für die Umgebungsgestaltung des oberen Postplatzes und
- den Projektierungskredit für die Neugestaltung des unteren Postplatzes zu bewilligen, sowie
- die erwähnten Vorstösse betreffend ein Parkhaus am Postplatz und die Gestaltung des Postplatzes als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 23. August 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussesentwurf
2. Vorstösse betr. Parkhaus Postplatz und Umgestaltung Postplatz
3. Vorprojekt oberer Postplatz, Situation
4. Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060, mit Änderung vom 18. September 2007

Die GGR-Vorlage 1932.2 kann mit allen aktualisierten Beilagen und dem gesamten Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060, im Internet eingesehen werden.

Die Beilagen „Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241“, „Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Anpassung Post, Plan Nr. 7242“, „Vorvertrag zu einem Kaufvertrag für die öffentlichen Parkplätze vom 4. Mai 2007“, „Gestaltungs- und Betriebskonzept Postplatz vom 18. April 2007“, „Situation Parkplatzprovisorium Oberer Postplatz“, „Situation Neubauten Post / Umgestaltung Oberer Postplatz“ und „Situation Umgestaltung Unterer Postplatz“ haben keine materielle Änderung erfahren. Auf einen erneuten Versand dieser Beilagen wird daher verzichtet.

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte stehen Ihnen Stadtplaner Harald Klein unter Tel. 041 728 21 59 und Stadtingenieur Peter Durisin unter Tel. 041 728 21 52 gerne zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

betreffend Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060 / Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241, Festsetzung / Kauf von 100 Parkplätzen im Parkhaus Post / Baukredit für Umgebungsgestaltung oberer Postplatz / Planungskredit für Umgebungsgestaltung unterer Postplatz

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1932.1 vom 18. September 2007:

1. Der Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060, wird festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241, wird festgesetzt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Kaufhauptvertrag über den Erwerb von 100 Parkplätzen für rund CHF 9 Mio. (genauer Kaufpreis wird aufgrund einer offenen Rechnung ermittelt) im Parkhaus Post zu den im Vorvertrag festgelegten Bedingungen abzuschliessen.
4. Für die Umgebungsgestaltung des oberen Postplatzes wird ein Baukredit von brutto CHF 1'945'000.-- inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto 4500/50100, Objekt 755, bewilligt.
5. Für die Gestaltung des unteren Postplatzes wird ein Projektierungskredit von brutto CHF 93'000.-- inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto 4500/50100, Objekt 755, bewilligt.
6. Die Kredite gemäss Ziff. 4 und 5 erhöhen oder senken sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Ausgangslage Indexstand 1. April 2007) für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach dem Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
7. Die Investitionen gemäss Ziff. 3 und 4 sind mit jährlich 10 % abzuschreiben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
8. Die Ziffern 1 - 4 dieses Beschlusses treten unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung, einer Beschwerde im Sinne von § 41 PBG sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

9. Ziff. 5 dieses Beschlusses tritt sofort in Kraft
10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 12, aufzunehmen.
11. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
12. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, Ziffer 1 und 2 des Beschlusses zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

Zug, Datum

Stefan Hodel, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber